

AZ: -61.1- / Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 0333/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-------------------------------|------------|--------|----------------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 05.06.2019 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

**Umsetzung des Innenstadtkonzeptes
- Umsetzungsbericht**

Antrag:

Der Umsetzungsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

ISEK-Ziel:

Innenstadt attraktiver machen

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 ein Innenstadtkonzept unter besonderer Berücksichtigung des Großfleckens beschlossen. Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 29. Januar 2015 beauftragt, einen Bericht über den Stand der Umsetzung zur jeweiligen Sitzung des Ausschusses vorzulegen.

Der Bericht gliedert sich in die jeweiligen Antragsteile des Ratsbeschlusses zum Innenstadtkonzept. Die Reihenfolge der Antragsteile ist in Teilen nicht fortlaufend, da bestimmte Antragsteile nicht Gegenstand der Beschlussfassung sind.

Antragsteil 1 „Zielfunktionen, Grundstrukturen und Achsen des Großfleckens“

Der Antragsteil 1 stellt ein Leitbild der Innenstadtentwicklung dar. Die in ihm dargestellten Maßnahmen und Ziele sind im Wesentlichen in den nachfolgenden Einzelanträgen beschrieben.

Antragsteil 2 „Neupflasterung“

Um Vorschläge für eine Neupflasterung des Großfleckens zu erhalten, hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 beschlossen, drei Planungsbüros mit jeweils einem städtebaulichen Entwurf zu beauftragen. Die städtebaulichen Entwürfe wurden in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 05.11.2015 vorgestellt. Der Oberbürgermeister hat am 10.12.2015 zu einem Informationsgespräch eingeladen, an dem 6 Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses teilgenommen haben.

Am 16.03.2016 fand eine Informationsveranstaltung mit über 200 Besuchern statt, auf der die Planentwürfe zur Neugestaltung des Großfleckens vorgestellt wurden.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2016 beschlossen, zur Neugestaltung des Großfleckens eine frühzeitige Bürgerbeteiligung unter Einbeziehung aller relevanter Gruppen bzw. Beiräte in Form einer Planungswerkstatt durchzuführen. Die Veranstaltung hat am 05.11.2016 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Museum Tuch + Technik stattgefunden. Über die Vorschläge, die die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Planungswerkstatt erarbeitet haben, wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.11.2016 durch Frau Quast vom mit der Moderation beauftragten Büro tollerort berichtet. Die Dokumentation der Planungswerkstatt wurde den Mitgliedern des Ausschusses übergeben.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 sowohl für den Bereich Lütjenstraße als auch für den Bereich Großfleckchen Beschlüsse zur Einleitung der Planung gefasst. Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Neupflasterung der Lütjenstraße beschlossen. Diese Baumaßnahme ist bis auf wenige Restarbeiten abgeschlossen.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 den auf der Grundlage der Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 21.11.2018 überarbeiteten Entwurf zur Umgestaltung des Großfleckens mit einer Änderung hinsichtlich der Anordnung von Pkw-Stellplätzen auf der Westseite der Fahrbahn beschlossen. Zur Umsetzung des Entwurfes werden derzeit die Ingenieurleistungen für die Ausführungsplanung ausgeschrieben.

Antragsteil 4 „Parkplätze auf dem Großfleckchen, Verbreiterung des Fußweges auf der Ostseite des Großfleckens“

Die Anordnung der Parkplätze auf der Westseite der Fahrbahn in Schrägaufstellung wird derzeit geprüft. Die Verbreiterung des Fußweges auf der Ostseite des Großfleckens ist Bestandteil des beschlossenen Entwurfes.

Antragsteil 5 „Attraktiver und überdachter Kinderspielplatz“

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 die Beauftragung der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung für einen teilüberdachten Spielplatz in der Freifläche „Am Klostergraben“ beschlossen. Das beauftragte Planungsbüro WES hat mit der Erarbeitung begonnen.

Antragsteil 6 „Nutzung von Wasser zur Attraktivitätssteigerung“

Der beschlossene Entwurf zur Umgestaltung des Großfleckens enthält kein weiteres Wasserspiel.

Antragsteil 7 „Grünzonen im Bereich des Großfleckens und der Teichuferanlagen, Sitzmöblierung und Tische“

Zum Antragsteil 7 hat die Ratsversammlung am 14.02.2017 insbesondere zu den Teichuferanlagen Folgendes beschlossen:

„Die Idee aus der Planungswerkstatt, an der Nordseite des Teiches Stufen zum Wasser zu errichten, wird befürwortet.

Die Idee, die Verschmutzungen im Bereich der nordöstlichen Ecke des Teiches und deren Ursachen zu beseitigen, wird befürwortet.

Grünachse Rencks Park / Teichuferanlagen: Hier ist das Hochbeet (im Übersichtsplan mit der 100 gekennzeichnet) fortzuführen auf der Pflasterfläche zwischen dem Fußweg und der Fahrbahn, und der breiten Vorfläche zwischen Karstadt und dem Teichufer.“

Derzeit erprobt und überprüft die Verwaltung verschiedene Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Strömung im Teich führt und die Verschmutzung reduziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche östlich des Großfleckens in Richtung Klostergraben sowie westlich des Großfleckens in Richtung Teichuferanlagen nicht Gegenstand der Entwurfsplanung sind.

Antragsteil 9 „Glasarkaden vor den Gebäuden“ (erledigt)

Antragsteil 10 „Achsenbildung durch Boulevards / Achse Lütjenstraße zur Holstenstraße / Verkehr“

Durch die Verbreiterung des Gehweges auf der Ostseite des Großfleckens sowie die Aufstellung von bepflanzten Behältnissen als 3. Baumreihe wird der Boulevard-Charakter des Großfleckens deutlich erhöht.

Antragsteil 11 „Wochenmarkt auf dem Großfleck“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 21.04.2016 sieht aufgrund der von der Ratsversammlung gefassten Beschlüsse zum Innenstadtkonzept Handlungsbedarf zur Änderung der Marktordnung.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, einen Änderungsentwurf der Marktordnung vorzulegen.

Zum Antragsteil 11 liegt folgende Stellungnahme von der Marktbehörde vor:

Zu a)

Die Betrachtung und Überprüfung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes besonders dienstags und freitags wird durch die Marktbehörde und den Verband der Marktkaufleute seit einiger Zeit vorgenommen. Für eine zeitliche Verschiebung oder Anpassung an ggf. neue oder veränderte Kundenströme spricht Einiges. Dem stehen allerdings die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Markthandels besonders im Hinblick auf den Wareneinkauf vieler Händlerinnen und Händler auf dem Großmarkt in Hamburg entgegen. Da diese Einkäufe sehr früh morgens stattfinden müssen, bekommen die Marktbesucher erhebliche Probleme mit arbeitszeitrechtlichen und verkehrsrechtlichen (Lenkzeiten) Bestimmungen. Außerdem betreuen einige Betriebe mehrere Märkte in verschiedenen Städten und müssen dann den Abbau aller Stände bewerkstelligen. Der Fachdienst 32 bleibt in dieser Thematik weiter mit den Betroffenen im Gespräch.

Zu b)

Die gesetzliche Grundlage für Wochenmärkte enthält § 67 der Gewerbeordnung. Danach ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der von verschiedenen Anbietern mehrere Warenarten verkauft werden. Es werden in der Bestimmung mehrere Warenarten aufgeführt, die teilweise nicht unter den Begriff der Lebensmittel nach § 67 Abs. 1 GewO fallen. Dieser Katalog von Waren definiert den Min-

destandard, welcher nach § 67 Abs. 2 GewO durch von der Landesregierung auf die Gemeinden delegierte Möglichkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen zwar erweitert, nicht jedoch beschränkt werden kann. Eine reine Beschränkung des Wochenmarktangebotes nur auf Lebensmittel ist daher unzulässig. Soweit der Vorschlag explizit die Anbieter von Kleidung vom Marktgeschehen ausschließen will, steht dem die Stadtverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Neumünster vom 30.4.1987 entgegen, die den Textilverkauf zulässt. Die entsprechende Stadtverordnung müsste vor einem Ausschluss von Textilanbietern geändert oder aufgehoben werden. Die Befugnis zum Erlass von Stadtverordnungen steht gemäß § 55 Abs. 2 LVwG ausschließlich dem Oberbürgermeister zu. Soweit dennoch der Ausschluss bestimmter Warenanbieter erfolgen soll, ist zu beachten, dass nach verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsgrundsätzen den einzelnen Händlern ausreichend Zeit für eine Neuorientierung auf dem „Wirtschaftsmarkt Wochenmarkt“ einzuräumen wäre. Diese Aussagen sind mit der Rechtsabteilung abgestimmt. Aus der Sicht der Marktbehörde ist ein steuerndes städtisches Eingreifen im beabsichtigten Ausmaß ggf. zu überdenken, da die Wochenmärkte in ihrer Gesamtheit wie ein Wirtschaftsunternehmen funktionieren und die fragilen Verzahnungen zu evtl. unerwünschten „Nebenwirkungen“ führen können. So sind die unterschiedlichen Angebote jeweils interessant für unterschiedliche Käuferschichten und dadurch findet eine Art gegenseitigen Nutzengewinns statt. D. h. für die vom Publikum honorierte und damit für alle Beteiligten erfolgreiche Durchführung von Wochenmärkten sind auch Angebote wie die der Textilhändler wichtig. Schließt man sie vom Marktgeschehen aus, besteht die Gefahr des Kundenverlustes potentiell auch für alle anderen Marktbesucher. Dies würde dem innerhalb Schleswig-Holsteins nach allgemeiner Aussage angesehenen und zurzeit gut bestückten Markt u. U. eher schaden als nutzen.

Zu c)

Die Möglichkeiten zur Durchführung eines „Bio-Lebensmittel-Wochenmarkt“ sind einerseits schwer einzuschätzen, andererseits besteht zweifellos ein gewisser Bedarf für derartige Angebote. Allerdings sollte aus den unter b) erläuterten Gründen eine Beschränkung auf Lebensmittel überdacht werden und Berücksichtigung finden, dass sich in der Innenstadt mittlerweile ein recht großer Bio-Laden etabliert hat und der Lebensmittelanbieter in der alten Post ebenfalls ein breites Bio-Programm im Sortiment hat. Grundsätzlich scheint wegen des unterschiedlichen Publikums eine Anbindung / Einbindung eines Bio-Wochenmarktes in den Samstagmarkt eher möglich als eine zusätzliche Veranstaltung, für welche die Akquise von Standbetreibern nach den Erfahrungen der Marktbehörde ohnehin äußerst schwierig eingeschätzt wird.

Zu d)

Die örtlichen Gegebenheiten und die Auswirkungen auf die Platzverhältnisse und Aufbaumöglichkeiten des Wochenmarktes sind derzeit nicht sicher abzuschätzen. Bislang war der Platzbedarf des Freitag-Marktes so groß, dass der gesamte Fußgängerbereich des Großfleckens belegt wurde. Eine Verschiebung in nördliche Richtung wäre wegen der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten immer mit der Aufgabe des momentanen kompakten Aufbaugesbildes verbunden. Es ist jedoch typisches Merkmal von Wochenmärkten, dass der Aufbau mit sog. „Gassen“, d.h. einander gegenüber stehenden Geschäften, erfolgt und damit u.a. einen bedeutenden Vorteil des Wochenmarktgeschehens gegenüber dem „Supermarkteinkauf“, nämlich die übergreifende Kommunikation von Kundinnen und Händlern, ermöglicht. Es dürfte schwierig sein, für eine aufgelockerte Streckung des Marktes in Richtung „Holsten-Galerie“ gute Standbetreiber zu finden, da nach den Erfahrungen der Händlerschaft die Außenbereiche von Märkten als absolut unattraktiv und nicht gewinnbringend eingestuft werden.

Antragsteil 12 „Gestaltungssatzung für Großflecken, Lütjenstraße und Kuhberg mit Gestaltungsvorschriften – Festlegung norddeutscher Stilelemente oder Anknüpfung von NMS-typische historische Baustile“

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 die von der Verwaltung erarbeiteten Gestaltungsvorschläge für den Bereich des Großfleckens als Grundlage für die Gestaltungssatzung beschlossen.

Antragsteil 13 „Zukünftige Bedeutung des Kleinfleckens“

Der Kleinflecken wird im Sinne des Antragsteils für Veranstaltungen genutzt. Mit der Neugestaltung der Lütjenstraße erfolgt eine verbesserte und attraktive Anbindung an den Kleinflecken.

Hinsichtlich der Busparkplätze wird geprüft, ob auch im Umgebungsbereich des Kleinfleckens geeignete Lösungen gefunden werden können. Grundsätzlich ist der Kleinflecken für Busse anfahrbar, so dass Besucher des Museums und Theaters aus- und einsteigen können. Das Abstellen des Busses sollte jedoch an anderer Stelle erfolgen.

Antragsteil 15 „Kostenfreier Busverkehr in die Innenstadt“

Die Verwaltung weist darauf hin, dass alleine der Ansatz, einen kostenfreien öffentlichen Busverkehr ausschließlich für Besucher des DOC's in die Innenstadt anzubieten, als ein unzulässiger Beihilfetatbestand gewertet werden kann. Dagegen wäre ein privater z. B. vom Betreiber des DOC's finanzierter Shuttleverkehr außerhalb der unzulässigen Beihilfe. Eine weitere Möglichkeit, den Busverkehr für DOC-Besucher kostenfrei zu machen, wäre die Ausgabe eines Fahrscheines für die Hin- und Rückfahrt in die Innenstadt im Center zu Lasten des DOC-Betreibers. Beide Varianten sind mit dem DOC-Betreiber zu erörtern.

Antragsteil 17 „Internetanbindung in der Innenstadt“ (erledigt)

Antragsteil 18 „Zusätzliche Beschreibung der Innenstadtplätze mit Namen“

Aktivitäten zur zusätzlichen Beschreibung der Innenstadtplätze sind noch nicht eingeleitet worden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwei variable Digitalanzeigen im Bereich der Ortseingänge - zugehörig zum Parkleitsystem - auf Veranstaltungen in der Innenstadt hinweisen können.

Antragsteil 19 „Business Improvement District (BID)“

Wertet man die Antwortschreiben einer schriftlichen Befragung seitens der Verwaltung aus, so findet die Idee, ein Business Improvement District (BID) einzurichten, kaum Interesse bei den Grundeigentümern. Die Verwaltung wird gebeten, erneut Kontakt mit den Eigentümern aufzunehmen. Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2016 beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten, Gespräche mit Grundstückseigentümern der Lütjenstraße zu führen mit dem Ziel, zu prüfen, ob Bereitschaft besteht, ein gemeinsames Projekt zur Attraktivitätssteigerung dieser Fußgängerzone zu entwickeln. Die Verwaltung möge das Ergebnis der Gespräche mit den Anliegern in der ersten Ratsversammlung 2017 mitteilen.“

Gespräche mit den Eigentümern der Lütjenstraße wurden und werden geführt. Diese dienen zunächst der Information. Weiterhin wurden Informationsveranstaltungen für die Betroffenen der Baumaßnahme in der Lütjenstraße durchgeführt.

Das Bauvorhaben in der Lütjenstraße wurde von den Betroffenen positiv durch eine Vielzahl von Aktionen mit Unterstützung der „Nähmaschine“ begleitet.

Antragsteil 20 „Prozess zur Umgestaltung der Innenstadt“

Die Einrichtung einer begleitenden Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Selbstverwaltung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 02.02.2017 beschlossen. Die begleitende Arbeitsgruppe hat bislang viermal getagt.

Antragsteil 21 „Weiteres Vorgehen der Verwaltung“

Zur Umsetzung des Innenstadtkonzeptes wurden bereits mehrere Planungen ausgelöst.

Die bauliche Umsetzung der Neupflasterung der Lütjenstraße ist erfolgt.

Auf der Grundlage des gefassten Baubeschlusses zur Umgestaltung des Großfleckens erfolgt die Ausschreibung der Ausführungsplanung.

Mit der Planung für den Spielplatz in der Freifläche „Am Klostergraben“ ist begonnen worden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlage:

- Ratsbeschluss zum Innenstadtkonzept (bereits in Händen)